

Protokoll zur Sitzung der Schlichtungskommission am 24. Juni 2024, 20 Uhr

Ort: In der Cloud unter <https://bbb.stura.uni-heidelberg.de/rooms/sch-fdi-wps-m6m/join>

Anwesende:

- Michèle Pfister (SchliKo)
- Leon Stoll (SchliKo)
- Sven Boniger (SchliKo)
- Fritz Beck (Vorsitz)
- Carolin Roder (Vorsitz)
- Meret Faß (WaKo)
- Irfan Ahmad (WaKo)
- Harald Nikolaus (WaKo)
- Kirsten Pistel (ab ca. 20:10)

Protokollant: Sven Boniger

Tagesordnung

1. Feststellung der Anwesenden sowie der Beschlussfähigkeit der SchliKo und Ernennung der/des Protokollant:in.
2. Anhörung zur Anfechtung der Wahl der Mitglieder des Personalkomitees in der RefKonf am 14.05.2024
3. Anhörung zur Anfechtung der Wahl eines Mitglieds des Personalkomitees in der RefKonf am 28.05.2024

1. Feststellung der Anwesenden sowie der Beschlussfähigkeit der SchliKo und Ernennung der/des Protokollant:in.

Die Schlichtungskommission ist Beschlussfähig, es sind 3 Stimmberechtigte Mitglieder der Schlichtungskommission anwesend.

Sven Boniger wird zum Protokollanten ernannt.

2. Anhörung zur Anfechtung der Wahl der Mitglieder des Personalkomitees in der RefKonf am 14.05.2024

Es werden keine Befangenheiten festgestellt.

Sachverhalt:

Am 14.05.2024 war die Wahl der Mitglieder des Personalkomitees angesetzt. Die Wahl wurde von niemandem, auch nicht der Wahlkommission (WaKo), vorbereitet, sodass noch während der Sitzung von einem Kulturreferenten und dem Vorsitz die Wahlzettel vorbereitet werden mussten. Die Wahl wurde dann vor einer Pause der Sitzung, eingeleitet durch den Vorsitz, durchgeführt. Dieser sammelte auch die Stimmzettel ein, indem er die offene Hand zu einer Schale formte (später in einer Einschlagmappe) und jeder die Stimmzettel

hineinlegte. Der Vorsitz zählte die Stimmzettel jedoch auf Grund des Hinweises des Gremienreferats, dass er kein Wahlorgan im Sinne des § 3 WahIO sei, nicht mehr aus. Einziges anwesendes Mitglied der WaKo, war jedoch zugleich Kandidat für das Personalkomitee und erklärte sich befangen. Die Stimmzettel wurden in der Sitzung nicht mehr ausgezählt und nach der Sitzung vom Vorsitz dem befangenen Mitglied der WaKo übergeben, welche sie in einem Ordner im StuRa-Büro aufbewahrte, damit ein nicht-befangenes Mitglied der WaKo diese später auszählen konnte. Bis heute wurde der RefKonf das Ergebnis der Wahl weder mitgeteilt, noch im Protokoll der Sitzung vom 14.05.2024 bei Vorlage in der Sitzung am 28.05.2024 vermerkt. Zu einer öffentlichen Auszählung der Stimmen wurde bis heute durch die WaKo nicht geladen.

Entscheidung:

Im beschriebenen Sachverhalt werden mehrere Verfahrensfehler deutlich, unter anderem eine Verletzung von § 13 I OrgS WahIO, welcher die WaKo als primäres Wahlorgan der VS bestimmt und eine geheime Wahl (§ 12 I 2 OrgS) konnte im beschriebenen Verfahren nicht garantiert werden.

Daher empfiehlt die SchliKo die entsprechende Wahl der Mitglieder des Personalkomitees zu wiederholen.

Einstimmig angenommen

3. Anhörung zur Anfechtung der Wahl eines Mitglieds des Personalkomitees in der RefKonf am 28.05.2024

Es werden keine Befangenheiten festgestellt.

Sachverhalt:

Die Wahl eines Mitglieds des Personalkomitees fand am 28.05.2024 in einer Hybridsitzung (§ 6 II GeschO-RefKonf) statt. Zunächst lagen keine Stimmzettel vor, die die RefKonf zum Abstimmen beim Aufrufen der Abstimmung durch den Vorsitz verwenden konnte. Die Abstimmung wurde auf das Ende der Sitzung zurückgestellt und die WaKo bereitete umgehend bis zur Wahl Stimmzettel vor. Am Ende der Sitzung wurden die Stimmzettel ausgeteilt, von den anwesenden Referaten ausgefüllt und der WaKo übergeben. Dies ist laut einigen Anwesenden mit Urne, laut anderen ohne Urne geschehen. Dann stellte sich die Frage wie die zwei Online anwesenden Referate denn abstimmen konnten. Nach der Diskussion mehrerer Optionen, von denen keine für die WaKo, den Vorsitz oder die RefKonf geeignet schien, wurde die Wahlhandlung beendet, ohne die online anwesenden Referate in geeigneter Weise abstimmen zu lassen.

Entscheidung:

Da im beschriebenen Sachverhalt zwei Referate ihre Stimme nicht in geeigneter Weise abgeben konnten ist eine Verletzung von § 6 III 2 GeschO-RefKonf sowie § 12 I 2 OrgS festzustellen, da das Verfahren eine zu einer Präsenzsitzung im Wesentlichen vergleichbare

gleichzeitige und gemeinsame Willensbildung des Gremiums nicht ermöglichte und die online zugeschalteten Referate in ihren Wahlrechten eingeschränkt wurden.

Daher empfiehlt die SchliKo die entsprechende Wahl des Mitglieds des Personalkomitees zu wiederholen.

Einstimmig angenommen.

Die zu wiederholenden Wahlen können zusammengelegt werden.